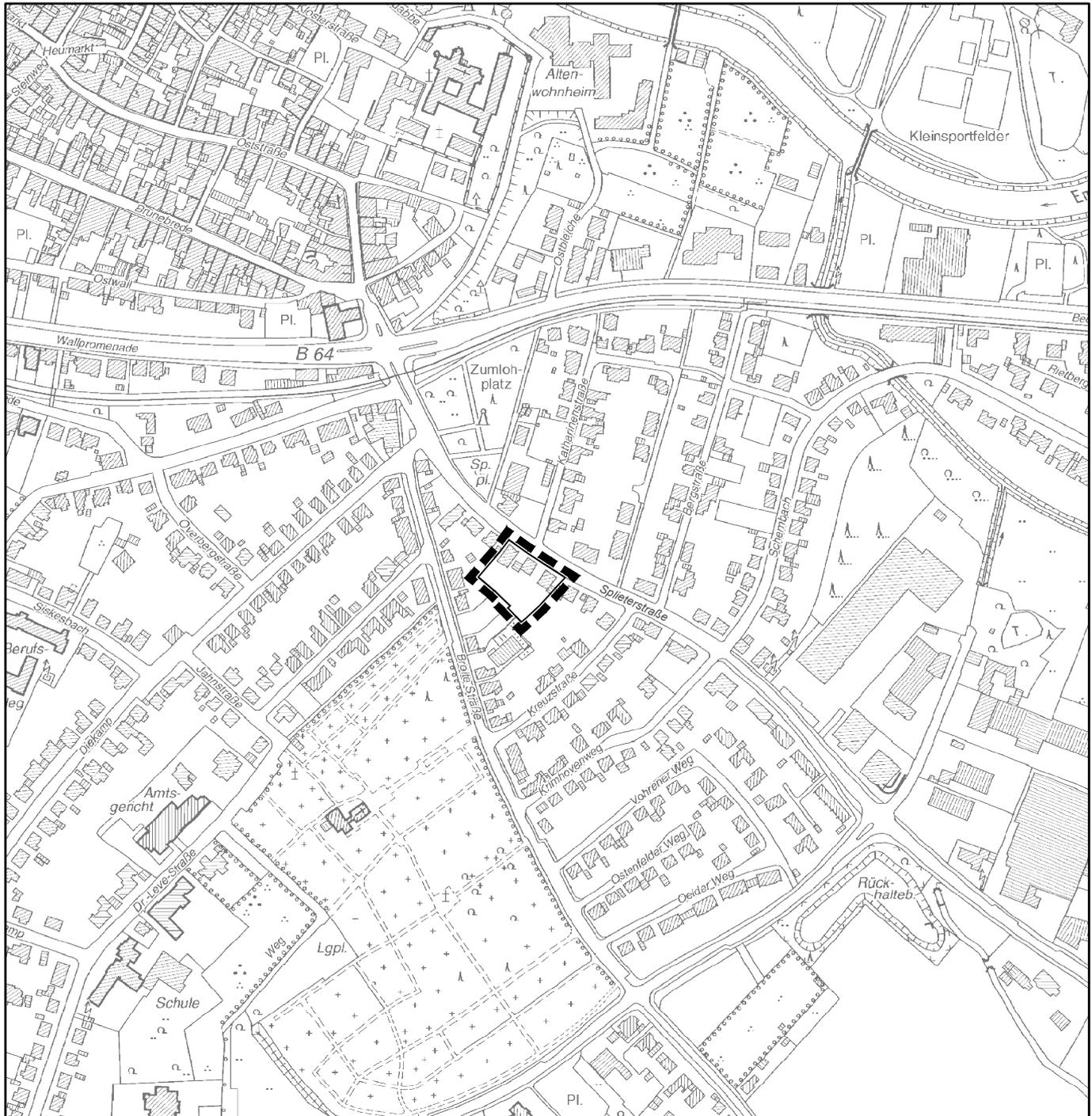


WARENDORF

DIE  STADT

Bebauungsplan Nr. 2.46 "Zwischen Splieterstraße, Kreuzstraße und Breite Straße"

Artenschutzprüfung Stufe I



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Artenschutzprüfung Stufe I
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2.46 „Zwischen
Splieterstraße, Kreuzstraße und Breite Straße“ in der Stadt
Warendorf

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

B. Eng. Marius Holtkamp
Dr. Johannes Melter

11.03.2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	12
5.1	Vögel.....	12
5.2	Fledermäuse	15
5.3	Amphibien	16
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	17
7	Planungshinweise	19
8	Zusammenfassung.....	20
9	Literatur	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf (Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 0,25 Hektar große Fläche zwischen den Straßen Splieterstraße, Kreuzstraße und Breite Straße die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.46 „Zwischen Splieterstraße, Kreuzstraße und Breite Straße“. In diesem Zusammenhang werden die allgemeinrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung zusätzlicher Wohnbauflächen auf den Grundstücken geschaffen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 0,25 Hektar große Plangebiet liegt wenige hundert Meter südöstlich des Stadtzentrums von Warendorf, im Kreis Warendorf (s. Abb. 1 und 2) auf ca. 58 m üNN. Das Plangebiet befindet sich somit relativ zentral in der Stadt und ist vielfach umgeben von weiteren Wohngebieten.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot eingekreist) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)



Abbildung 2: Plangebiet (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

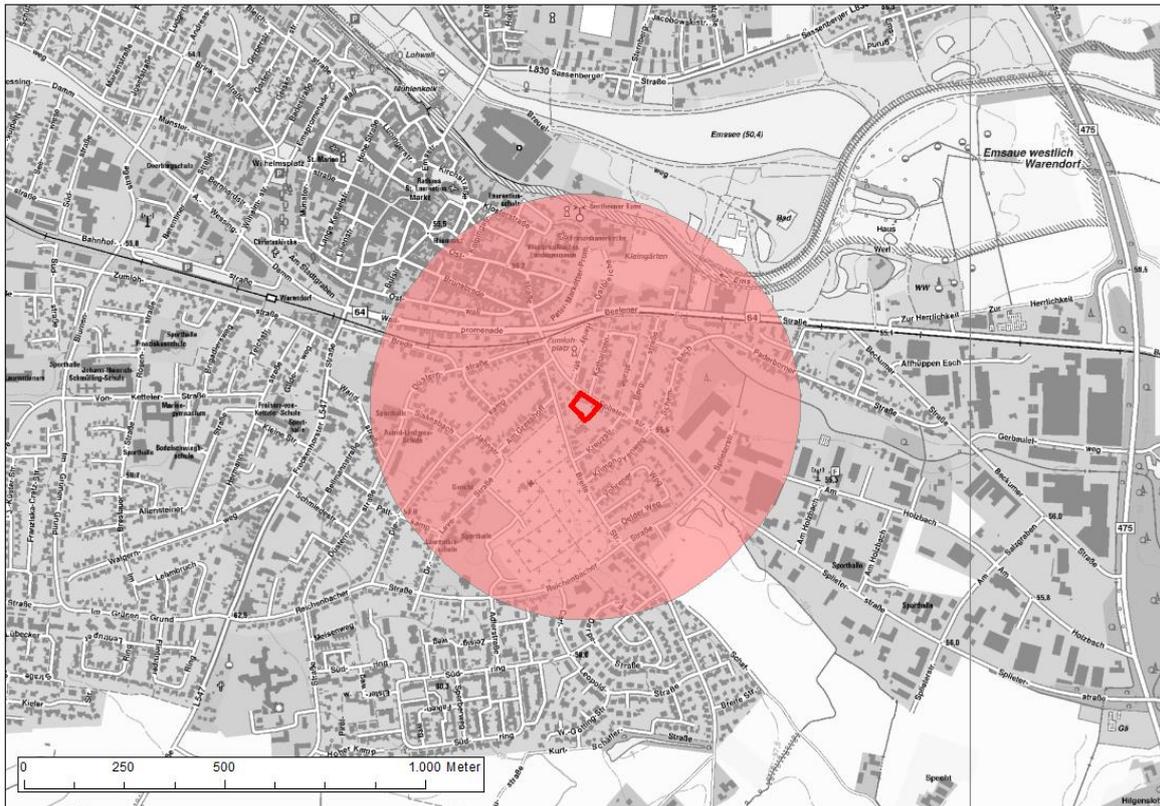


Abbildung 3: Umfeld von ca. 500 m um das Plangebiet (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 26.02.2019 eine Begehung des Plangebietes. Es handelt sich dabei um drei ältere Mehrfamilienhäuser mit angrenzenden Gemeinschaftsgärten. Abgegrenzt sind die Grundstücke durch dichte mannshohe Heckenstrukturen. Vereinzelt befinden sich Gehölze in den Gärten (z.B. auf den Rasenflächen).



Abbildung 4: einer von drei Gärten im Plangebiet

Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 500 m) wird geprägt durch anthropogene Nutzungen (s. Abb. 1-3):

Ringsum befinden sich weitere Mehrfamilienhäuser und Wohngebiete. Im Nordosten grenzt die stark frequentierte Splieterstraße an das Plangebiet. Diese Hauptverkehrsstraße, welche ins Stadtzentrum von Warendorf führt, stellt bereits eine markante ökologische Grenzlinie dar. Hinter der Splieterstraße grenzen weitere Wohngebiete an. In südlicher und östlicher Richtung befinden sich ebenfalls Wohngebiete, direkt dahinter ist das Gewerbegebiet von Warendorf ansässig, das durch ein kleines Waldstück von den Wohngebieten abgeschirmt ist. Weiter in östlicher Richtung befindet sich der Warendorfer Friedhof. Im nördlichen Umfeld liegt das Stadtzentrum und auch die Ems durchfließt den 500-m-Radius von Ost nach West.

4 Planung und Wirkfaktoren

Planung

Im Rahmen der Planung sollen bauliche Ergänzungen innerhalb Grundstücksflächen ermöglicht werden. Konkrete Informationen liegen nicht vor.

Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planung kann es zu Bautätigkeiten im Plangebiet kommen. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Es geht ein Großteil der Grünlandfläche (Nahrungshabitat: Insekten; Bodenstrukturen) verloren. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Planung kann die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Untersuchung einbezogen (s. Abb. 3).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 26.02.2019 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, der NABU Naturschutzstation Münsterland und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 4013, Quadrant 4 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Bei der NABU Naturschutzstation Münsterland und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Warendorf lagen keine Daten für das Plangebiet vor.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G-	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	unbek.	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV	S	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	unbek.	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40134>; letzte

Datenabfrage am 04.03.2019

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber und Turmfalke wurden im Messtischblatt 4013, Quadrant 4 als planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen. Habichte und Sperber benötigen Waldgebiete als Brutstandorte und suchen ihre Nahrung meist in offenen Gebieten. Wälder sind im Plangebiet nicht zu finden. Ein Brutvorkommen ist damit ausgeschlossen. Dem Turmfalken reichen als Niststandort Feldgehölze, aber auch Hofstellen mit Giebelnischen. Ein Vorkommen ist damit auch auszuschließen.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet aufgrund der Kleinräumigkeit, Lage und der vorhandenen Strukturen (Gehölze, Gebäude, versiegelte Fläche) wenig attraktiv und sicher kein potenzielles Nahrungshabitat.

Rebhuhn: Die Art besiedelt v. a. die offene Feldflur mit angrenzenden Hecken und Feldwegen. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen ist damit ausgeschlossen.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten auf der Planfläche aber nicht auf (s. u.); ein Vorkommen ist damit ausgeschlossen.

Waldkauz/Waldohreule/Steinkauz/Schleiereule: Waldkäuze benötigen Baumhöhlen als Brutstandort. Diese konnten im Plangebiet nicht gefunden werden. Ein Brutvorkommen ist damit nicht zu erwarten. Die Waldohreule nistet gern in Nadelgehölzen, welche jedoch nicht vorgefunden werden konnten. Somit ist auch ein Brutvorkommen dieser Art unwahrscheinlich. Steinkäuze und Schleiereulen sind Kulturfolger. Sie brüten in ländlichen Gegenden und nutzen z. B. offene Scheunen als Niststandort und offene Flächen zum Jagen. Daher sind auch diese beiden Arten als Brutvögel auszuschließen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Kleinräumigkeit und Lage nahe des Stadtzentrums kein potenzielles Nahrungshabitat für diese Arten dar.

Turteltaube: Im 4. Quadranten des Messtischblattes 4013 kommt die Turteltaube als planungsrelevante Brutvogelart vor. Sie bewohnt trockene Wälder, Ränder von Waldgebieten, aufgelassene Steinbrüche, meist auf sandigem Untergrund, gern auch in Gewässernähe. Die Strukturen im Plangebiet sind für die Turteltaube nicht geeignet. Sie ist dort auszuschließen.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art in der Umgebung sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatausstattung, Lage und Größe des Plangebiets auch nicht zu erwarten.

Mehl- und Rauchschnalbe: Mehl- und Rauchschnalben sind Gebäudebrüter und nisten gern an Hofstellen, aber auch in Städten sind sie zu finden; Ein Vorkommen im Plangebiet ist potenziell möglich. Durch die Ausweisung neuer Bauflächen sind potenzielle Vorkommen jedoch nicht beeinträchtigt.

Gartenrotschwanz: Im 4. Quadranten des Messtischblattes 4013 kommt der Gartenrotschwanz als planungsrelevante Brutvogelart vor. Er bewohnt aufgelockerte Altholzbestände in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Hecken mit hohen Überhältern, gern auf sandigem Untergrund. Diese Art ist im Plangebiet auszuschließen.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet und im nahen Umfeld keine Brutmöglichkeiten. Potentielle Brutvorkommen im weiteren Umfeld werden von der Planung nicht tangiert und somit beeinträchtigt.

Star: Im 4. Quadranten des Messtischblattes 4013 kommt der Star als Brutvogelart vor. Er benötigt ein umfangreiches Angebot an Höhlenstrukturen als Niststandorte (auch in Siedlungen) sowie artenreiche Grünländer in der Umgebung als Nahrungsflächen. Vorkommen im Plangebiet sind nicht wahrscheinlich.

Feldsperling: Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.) in Höhlen. Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Feldsperlinge konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden und Brutvorkommen sind auch nicht wahrscheinlich.

Girlitz: Im 4. Quadranten des Messtischblattes 4013 kommt der Girlitz als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und niedriger Vegetation. Die passenden Strukturen fehlen im Plangebiet, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Art dort nicht vorkommt. In der Umgebung sind geeignete Habitate zu finden, wo auch Vorkommen dieser Art bekannt sind. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Bluthänfling: Im 4. Quadranten des Messtischblattes 4013 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Strukturen, weshalb diese Art dort auszuschließen ist.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Insgesamt hat das Plangebiet nur wenig Potenzial, Vogelarten als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Durch die angrenzenden Straßen ist das Gebiet zudem für empfindliche Arten vorbelastet. Im weiteren Umfeld befinden sich Habitate, die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Auch für Bodenbrüter stellt das Plangebiet aufgrund der Kleinflächigkeit, des Bewuchses, der Nutzung und der Nähe zu Straßen kein geeignetes Bruthabitat dar.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere (nicht planungsrelevante) Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 1, 2, 3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4013, Quadrant 4) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim Kreis Warendorf und der NABU Naturschutzstation Münsterlagen liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Im Plangebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die bestehenden Gebäude könnten lediglich von Zwergfledermäusen genutzt werden. Da ein Abbruch von Gebäuden nicht vorgesehen ist, werden potenzielle Vorkommen nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet ist aber für diese Arten kein essentielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignetere Flächen zur Verfügung (s. Abb. 1 und 3).

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4013, Quadrant 4) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Warendorf und der NABU Naturschutzstation Münsterland liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tabelle 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EZ ATL	Gaert	Gebaeu
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	(FoRu)	

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Auch im Umfeld kommen keine geeigneten Gewässer vor, die dieser sehr spezialisierten Art als Laichplatz dienen könnten. Daher sind Vorkommen von Laubfröschen auszuschließen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Durch die Erteilung der Genehmigung für bauliche Ergänzungen auf den Grundstücksflächen werden keine Verbotstatbestände berührt. Konkrete Planungen liegen noch nicht vor. Trotzdem muss eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um auch die Tötung von häufigen Vogelarten zu vermeiden.

Fledermäuse: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Fledermäuse dar. Lediglich Zwergfledermäuse könnten in den bestehenden Gebäuden Quartiere bezogen haben. Durch die Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen werden keine Verbotstatbestände berührt.

Amphibien: nein.

Gewässer befinden sich im Plangebiet nicht, daher sind potenzielle Vorkommen Arten schon im Vorfeld sicher auszuschließen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Durch die Schaffung neuer Wohnbauflächen auf den Grundstücksflächen werden keine Verbotstatbestände berührt.

Fledermäuse: nein.

Durch die Schaffung neuer Wohnbauflächen auf den Grundstücken werden keine Verbotstatbestände berührt. Das potenzielle Vorkommen der Zwergfledermaus ist zudem die anthropogenen Einflüsse gewohnt und diesen gegenüber nicht empfindlich.

Amphibien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten im Gebiet zu erwarten, da geeignete Gewässer im Plangebiet selbst, wie auch in der Umgebung fehlen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen festgestellt werden. Auch an den Gebäuden konnten keine Hinweise auf z. B. Schwalbennester erbracht werden. Durch die Schaffung neuer Wohnbauflächen tritt dieser Verbotstatbestand nicht ein.

Fledermäuse: nein.

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. Möglicherweise dienen die Gebäude Zwergfledermäusen als Quartiere. Durch die Schaffung neuer Wohnbauflächen auf den Grundstücken werden keine Verbotstatbestände berührt.

Amphibien: nein.

Gewässer befinden sich im Plangebiet und auch im Umfeld nicht, daher sind potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten schon im Vorfeld sicher auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien sind im Rahmen der Schaffung für neue Wohnbauflächen auszuschließen.

7 Planungshinweise

Zum Schutz der potenziell vorkommenden häufigen Vogelarten (Ubiquisten), sollten im Zuge einer Bebauung Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) entnommen werden, um eine Tötung zu vermeiden. Eine Baufeldfreimachung sollte sich aus dem gleichen Grund ebenfalls auf den o.g. genannten Zeitraum beschränken.

Empfehlungen

Es könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau von Gebäuden auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten in Grünstreifen (z. B. an den hochstämmigen Eichen im Osten des Plangebietes) künstliche Nisthilfe angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o. J.).
- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. GEIGER et al. 2007).

8 Zusammenfassung

Die Stadt Warendorf (Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen) plant im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2.46 „Zwischen Splieterstraße, Kreuzstraße und Breite Straße“ für eine etwa 0,25 Hektar große Fläche nahe des Stadtzentrums in einem Wohngebiet die Schaffung allgemeinerrechtlicher Voraussetzungen für wohnbauliche Ergänzungen auf drei Grundstücksflächen.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 26.02.2019 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, der NABU Naturschutzstation Münsterland und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Das Gebiet ist kein bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten. Potenziell könnten nur wenige planungsrelevante Arten vorkommen, welche an die herrschenden Bedingungen in Siedlungsgebieten bereits gewöhnt sind. Durch die Schaffung neuer Wohnbauflächen werden keine Verbotstatbestände berührt. Geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse wurden in den Gehölzen nicht gefunden, es könnten sich jedoch in den Gebäuden passende Quartiere für Zwergfledermäuse befinden, welche jedoch im Rahmen der Planung nicht beeinträchtigt werden. Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor, daher sind Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien im Rahmen der Schaffung neuer Wohnbauflächen nicht vor. Trotzdem sollten zum Schutz der weiteren Vogelarten Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) entfernt werden, um eine Tötung von Tieren zu vermeiden. Auch eine Baufeldfreimachung sollte sich aus diesem Grund auf den o.g. Zeitraum beschränken.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 19.11.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 11.03.2019

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.